

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8f978f4b-6976-3293-8228-7e52e263b56d>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Prüfung von Dampfkesselanlagen Allgemeines (TRD 500)
Amtliche Abkürzung	TRD 500
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRD 500 - Prüfbescheinigungen [\(1\)](#)

5.1 Der Sachverständige erstellt über jede Prüfung oder abgeschlossene Teilprüfung

- nach den [Abschnitten 2.1.1](#) und [2.1.5](#) eine Stellungnahme (§ 10 Abs. 3 DampfkV) bzw. einen Bericht (§ 12 Abs. 4 Satz 5 DampfkV, § 14 Abs. 1 Satz 4 DampfkV)[\(1\)](#),
- nach den [Abschnitten 2.1.2.](#) bis 2.1.4 eine Bescheinigung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 DampfkV)[\(1\)](#);

hierbei führt er alle für die sicherheitstechnische Beurteilung wichtigen Feststellungen auf.

5.2 Stellt der Sachverständige bei der Prüfung Mängel fest, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, teilt er dies dem Betreiber und der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit und schlägt Maßnahmen zur Behebung der Mängel vor. Für die Maßnahmen bei Bauteilen, berechnet mit zeitabhängigen Festigkeitskennwerten, sind in [TRD 508](#) besondere Festlegungen getroffen.

5.3 Eine Ausfertigung der Bescheinigung wird dem Betreiber zur Aufbewahrung am Betriebsort ausgehändigt, sie wird in die Prüfkarte für die Dampfkesselanlage eingeklebt. Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung nimmt der Sachverständige zu seinen Akten. Die Aufsichtsbehörde erhält in den Fällen nach Abschnitt 5.2 Satz 1 eine weitere Ausfertigung der Prüfbescheinigung; das gleiche gilt für die Bescheinigung über das Ergebnis der Abnahmeprüfung.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

